

**1. 04.10.2017 Öffentliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von
Aufgaben der Vollstreckungsbehörde**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

Zwischen der Gemeinde Odenthal und der Stadt Leichlingen wird gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von vollstreckungsbehördlichen Aufgaben der Gemeinde Odenthal durch die Vollstreckungsbehörde Stadt Leichlingen geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgaben der Gemeinde Odenthal gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) werden auf die Stadt Leichlingen übertragen (delegierende Vereinbarung i.S.d. § 23, Abs. 2, Satz 1 GKG). Dies betrifft sowohl die Forderungen der Gemeinde Odenthal als auch die anderer Gläubiger (Amtshilfeersuchen) im Sinne der Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW. Die Übertragung umfasst sowohl den Bereich des Innen- als auch des Außendienstes. Zu dem durch diesen Vertrag von der Stadt Leichlingen übernommenen Verantwortungsbereich gehören insbesondere
 - a) die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mittels Forderungs- oder Sachpfändung, im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.V. mit der AO und ZPO,
 - b) Bearbeitung von Zwangssicherungshypotheken, Zwangsversteigerungen und Insolvenzen
 - c) die Annahmen von Einzahlungen im Vollstreckungsverfahren, Annahme von gemahnten Einzahlungen im Einzelfall bei wiederkehrenden Forderungen
 - d) die Erstellung von Statistiken,
 - e) die Erledigung von Prüfungsbemerkungen sowie
 - f) die Erarbeitung von Niederschlagungs- und Erlassvorschlägen.Eingenommene Beträge und Erlöse aus Vollstreckungsmaßnahmen sind der Gemeinde Odenthal zeitnah (regelmäßig wöchentlich) zu überweisen.
- (2) Nicht übertragen wird die Aufgabe der Mahnung einer Forderung. Ebenso berechtigt die Stadt Leichlingen die Gemeinde Odenthal, auch nach der Übertragung gemäß Abs. 1 die der Gemeinde Odenthal zustehenden Forderungen entgegenzunehmen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Odenthal, erhobene Gebühren ebenfalls zeitnah (regelmäßig wöchentlich) an die Stadt Leichlingen weiterzuleiten.

§ 2 Personal

Grundsätzlich werden die Aufgaben durch das Personal der Stadt Leichlingen erfüllt. Der Stellenbedarf für die durch die Stadt Leichlingen zu übernehmenden Aufgaben beläuft sich auf einen 0,5 VZÄ Stellenanteil, Stellenwert E6 TVöD.

§ 3 Kosten / finanzieller Ausgleich

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten des benötigten Stellenanteils von 0,5 VZÄ/TVöD E6 trägt die Gemeinde Odenthal.
- (1) Die jährlichen Sachaufwendungen für das/den zusätzlich vorzuhaltende/n Modul/Mandanten im EDV-Fachverfahren werden durch die Gemeinde Odenthal getragen und jährlich durch die Stadt Leichlingen abgerechnet.
- (3) Als Ausgleich der mit der übertragenen Aufgabe verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für die Stadt Leichlingen verbleiben 85 % der für Vollstreckungshandlungen auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal erhaltenen Gebühren bei der Stadt Leichlingen. Die restlichen 15 % der Gebühren werden quartalsmäßig jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09, und 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet und überwiesen.

§ 4 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von der Gemeinde Odenthal an die Stadt Leichlingen weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde Odenthal erhält ein Auskunftsrecht in der Vollstreckungssoftware Vollkomm, soweit dies zur ordnungsgemäßen Entgegennahme der ursprünglich ihr zustehenden Forderungen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird – vorbehaltlich § 8 dieser Vereinbarung – zum 01.01.2018 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Leichlingen und die Gemeinde Odenthal erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.

- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am 01.01.2018 wirksam.

Leichlingen/Odenthal, den 05.09.2017

gez. Frank Steffes, Bürgermeister

gez. R. Lennerts, Bürgermeister

gez. Knabbe, Kämmerer

gez. R. Stelberg, Kämmerer

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Odenthal und der Stadt Leichlingen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) von der Gemeinde Odenthal auf die Stadt Leichlingen (delegierende Vereinbarung i.S.d. § 23, Abs. 2, Satz 1 GKG) geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, 04.10.2017

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Az. 15 14 04

Im Auftrag

gez. Kouekem